

Bredstedt

Beschlussvorlage der Amtsverwaltung Mittleres Nordfriesland

Vorlage (019/313/2018) Datum: 14.11.2018

Beratung und und Beschlussempfehlung bzw.-fassung der Anlage 2 zu § 4 der Straßenbaubeitragssatzung: Verschonungsregelungen mit der Liste der zu verschonenden Grundstücke

federführendes Amt: öffentlich
Finanzabteilung

AZ:

mitwirkende Ämter:

Sachbearbeiter/in:
Astrid Jensen

BERATUNGSFOLGE

DATUM

Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss Bredstedt
Stadtvertretung Bredstedt

27.11.2018
06.12.2018

Begründung:

Erläuterungen zur Verschonungsregelung in der Satzung über wiederkehrende Straßenausbaubeiträge (Anlage zu § 14)

In die Straßenausbaubeitragssatzung für wiederkehrende Beiträge muss eine Verschonungsregelung eingefügt werden. Gesetzliche Grundlage dafür ist § 8a Abs. 7 KAG.

Wenn die Stadt keine Verschonungsregelung in ihre Satzung einfügen würde, kann das zur Folge haben, dass insoweit gesonderte Abrechnungsgebiete gebildet werden müssen.

§ 8a Abs. 7 KAG enthält folgende wesentliche Bestimmungen: Es ist ein Zeitraum zu bestimmen, innerhalb dessen die Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und nicht beitragspflichtig werden. Bei der Bestimmung des Zeitraums sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden.

Die Amtsverwaltung hat eine Statistik erstellt, in welcher Höhe Beitragssätze für Straßenbaumaßnahmen, die zu Beiträgen im Sinne von § 8a Abs. 7 Satz 1 KAG geführt haben, erhoben wurden. Außerdem wurde erfasst, in welchem Jahr die Schlussabnahme war. Im beigefügten Entwurf einer Anlage zu § 14 der Satzung wird dieses Jahr als Ausgangsjahr zu Grunde gelegt. Tendenziell wäre es auch möglich, die Fristen vom Jahr der Zahlung an zu berechnen.

Da der Umfang der Belastung mit einmaligen Beiträgen berücksichtigt werden soll, ist es

sinnvoll, von den Belastungen auszugehen, die sich als Beitrag für die umfassende erstmalige Herstellung von Straßen, also Straßenherstellung in Neubaugebieten, bzw. als umfassende Ausbaumaßnahme (Vollausbau) dargestellt haben.

Die Auswertung der Erfassung der Daten des Amtes erbrachte, dass Erschließungsbeitragsabrechnungen, wenn man die Baumaßnahmen seit 1992 betrachtet, durchgängig über 10 € je Quadratmeter als Beitragsbelastung erbracht haben. Den einzelnen Jahren lassen sich folgende Beitragssätze zuordnen:

1992	12,78 € je Quadratmeter
2001	13,29 € je Quadratmeter
2002	14,65 € je Quadratmeter
2003	12,78 € je Quadratmeter
2005	14,70 € je Quadratmeter
2006	17,13 € je Quadratmeter
2012	13,07 € je Quadratmeter
2016	18,57 € je Quadratmeter

Eine (Voll-)Ausbaumaßnahme führte im Jahr 2015 zu 10,54 € je Quadratmeter.

Legt man eine Höchstverschonungsfrist von 25 Jahren bei einem Beitragssatz von 17,50 Euro zu Grunde, läuft die Frist für einen Fall mit Schlussabnahme im Jahr 1992 gerade 2018 aus. Die entsprechend betroffenen Grundstücke sind also ab 2019 einzubeziehen.

Die Fristen für eine Verschonung für ein Jahr für jeweils 0,70 Euro/m² Beitragssatz (= 25 Jahre für 17,50 Euro/m²) sind in der beigefügten Anlage zu § 14 der Satzung dargestellt. Nur in zwei Fällen würden sich, wenn man die Begrenzung auf 25 Jahre Höchstverschonungsfrist nicht vornimmt, längere Fristen ergeben. Auch in diesen Fällen erscheint die Begrenzung auf 25 Jahre allerdings angemessen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Bredstedt beschließt die Anlage 2 zu § 14 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) mit den vorstehenden Verschonungsregelungen sowie die in der Anlage beigefügte Liste der zu verschonenden Grundstücke als Bestandteil der vorgenannten Satzung.

Anlage 2

zu § 14 der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Bredstedt vom XX.12.2018

Verschonungsfristen im Abrechnungsgebiet 1

Die angegebenen Straßennamen bezeichnen die beitragsfähigen Maßnahmen. Die Verschonung erfasst ohne Rücksicht auf Lagebezeichnungen in Katasterunterlagen, Postanschriften und dergleichen die Grundstücke, die bei den beitragsfähigen Maßnahmen berücksichtigt worden sind oder hätten berücksichtigt werden müssen, wenn es zu Beitragsveranlagungen gekommen wäre. Ermäßigungen oder Verlängerungen der Verschonungsfristen (§ 14 Abs. 2 Sätze 4 und 5) sind besonders zu berechnen und zu berücksichtigen.

Beitragsfähige Maßnahme in der Straße	Beginn der Verschonungsfrist	Ende der Verschonungsfrist
1	2	3
Am Bornbek B 16	1999	2019
Am Bornbek B 21	2001	2019
Am Heselbarg B 17	2001	2019
Am Wald Erw. B 13	2004	2022
Bohnenstraße	2010	2019
Brundtlandweg B 16	1999	2019
Buhrkallweg B 19	2007	2031
Buhrkallweg B 27	2011	2035
Clementstraße	2016	2031
De Witt Weg B 23	2017	2041
Dreisdorfer Straße	2009	2018
Friesenstraße	2017	2031
Gressstraße	2018	2018
Heidekoppel	2015	2018
Hermannstraße	2013	2019
Hochstraße	2016	2029
Kampistoft B 17	2001	2019
Kockstraße	2016	2029
Königsberger Straße	2016	2029
Königsberger Straße „Anhängsel“	2016	2021
Lämmerheideweg	2018	2018
Lindenstraße	2016	2029
Lindenstraße „Anhängsel“	2016	2028

Beitragsfähige Maßnahme in der Straße	Beginn der Verschonungsfrist	Ende der Verschonungsfrist
1	3	4
Marienburger Straße	2017	2031
Osterfeldweg	2017	2031
Osterstraße *)	2010	2020
Pferdekoppel B 4a	2009	2027
Sandkuhle	2016	2027
Stettiner Straße	2016	2030
Stiegacker B 17	2001	2019
Toftlundweg B 18	2006	2026
Treibweg	2018	2032
Ziegeleiweg B 23	2017	2041

*) ohne Veranlagungsfälle nur für Gehweg